

Satzung
des Amtes Büchen über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H.S. 112), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten vom Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2005 (BGBl. Teil I, Nr. 5, S. 115) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (LAbwAG) in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, berichtigt 1991, S. 257) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 385) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 25.09.2012

folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Gemeinden:
Besenthal, Bröthen, Büchen, Götting, Gudow, Güster, Klein Pampau, Langenlehsten, Müssen, Roseburg, Schulendorf und Witzeze.

§ 2
Gegenstand der Abgabe

- 1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt das Amt Büchen eine Abgabe.
- 2) Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

§ 3
Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- 1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 31. März des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet; sie gelten nach Maßgabe des § 2 als Einleiter.
- 2) Der Abgabensatz beträgt für jede Schadeinheit 35,79 €.
- 3) Die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser, für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG abgabepflichtig ist, beträgt die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, soweit das Land nichts anderes bestimmt. Ist die Zahl der Einwohner nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, kann sie geschätzt werden.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- 1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung erfolgt.
- 2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Amt Büchen schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5 Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Abgaben. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

- 1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- 2) Die Abgabe ist jeweils am 15. November für das Kalenderjahr, frühestens jedoch ein Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der/Die Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 7).
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 9 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus den beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation geführten Unterlagen (Belegenheit des Grundstückes und Grundstücksidentifizierungsdaten), aus den beim Grundbuchamt geführten Unterlagen (Eigentumsverhältnisse) und den bei der Meldebehörde geführten Unterlagen (Namen und Anschriften der Abgabepflichtigen gemäß 5 dieser Satzung) durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten. Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und der vorstehend genannten anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Büchen, den _____

(Siegel)

Der Amtsvorsteher

(Voß)